

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Überarbeitung und konstitutiven Neufassung der im Jahr 1993 erlassenen Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in Form einer Ablöseverordnung (Artikel 1). Der Überarbeitungsbedarf der bestehenden Chemikalien-Verbotsverordnung ergibt sich in erster Linie aus Änderungen der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen, wie der Ablösung zahlreicher im bisherigen Verbotsanhang enthaltener Regelungen durch Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), der Änderungen der für den Geltungsbereich der Abgabevorschriften maßgeblichen Kennzeichnungsregelungen durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) sowie der Einführung unionsrechtlicher Regelungen für einige von den Abgabevorschriften erfasste Sprengstoffgrundstoffe durch die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere Anpassungen der Regelungen zu Verboten und Beschränkungen an REACH sowie Änderungen des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften aufgrund der neuen Chemikalien-Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung und der Regelungen zu Sprengstoffgrundstoffen nach der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 vorgenommen. Darüber hinaus wird die ChemVerbotsV grundlegend neu strukturiert und hinsichtlich der Abgabevorschriften anwenderfreundlicher gestaltet.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien auf Grund des § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 5 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), durch die die bisherige Chemikalien-Verbotsverordnung konstitutiv neugefasst wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Sonstige Kosten

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine jährliche Entlastung von bundesrechtlich bedingtem Erfüllungsaufwand von rund 6 Millionen Euro; davon entfallen rund 57.000 Euro auf Informationspflichten.

Der Verordnungsentwurf enthält damit Regelungen, die die Wirtschaft entlasten und die im Rahmen der Anwendung der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung herangezogen werden können (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich eine jährliche Entlastung von insgesamt rund 2,6 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung ergeben sich für die Wirtschaft Einsparungen in Höhe von 300.000 Euro bei den Prüfgebühren. Über die beim Erfüllungsaufwand dargestellten Be- und Entlastungen hinaus entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien¹

Vom ...

Auf Grund des § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 5 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz

(Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische sowie bestimmter Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder ent-

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

halten, nach dem Chemikaliengesetz. Sie regelt zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen

1. Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische sowie bestimmter Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder enthalten,
2. Anforderungen, die in Bezug auf die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische einzuhalten sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Abgabe: die Übergabe oder der Versand an den Erwerber oder die Empfangsperson,
2. gewerbsmäßige Abgabe: eine Abgabe, die
 - a) im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt oder
 - b) mit der Absicht zur Gewinnerzielung im Rahmen einer nicht nur im Einzelfall durchgeführten Tätigkeit erfolgt,
3. abgebende Person: eine natürliche Person, die eine Abgabe durchführt,
4. Erwerber: eine natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum oder Verfügungsgewalt die Ware durch die Abgabe übergeht,
5. Empfangsperson: eine vom Erwerber beauftragte natürliche Person, die die Ware bei der Abgabe entgegennimmt.

A b s c h n i t t 2

V e r b o t e u n d B e s c h r ä n k u n g e n

§ 3

Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens

(1) Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse ergeben sich insbesondere aus Artikel 67 in Verbindung mit Anhang

XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; L 136 vom 29.5.2007, S. 3; L 141 vom 31.5.2008, S. 22; L 36 vom 5.2.2009, S. 84) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Darüber hinaus ist das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen, die in Anlage 1 Spalte 1 bezeichnet sind, sowie von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder enthalten, in dem in Anlage 1 Spalte 2 genannten Umfang nach Maßgabe der in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführten Ausnahmen verboten.

(3) Sofern in Anlage 1 Spalte 3 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt Absatz 2 nicht für das Inverkehrbringen

1. von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, die den Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes unterliegen,
2. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen oder
3. zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gibt im Bundesanzeiger für die in Anlage 1 genannten Stoffe und Stoffgruppen den Wortlaut derjenigen geeigneten analytischen Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen. Stehen geeignete Verfahren zur Verfügung, die (C)EN-Normen entsprechen, ist im Zusammenhang mit der spezifischen Vorschrift zur Probeentnahme ein Verweis auf diese Normen ausreichend.

§ 4

Nationale Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(1) Die Beschränkungen nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Eintrag 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten nicht für das Inverkehrbringen

1. chrysotilhaltiger Diaphragmen einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten chrysotilhaltigen Rohstoffe zum Zweck einer nach § 17 Absatz 1 der Gefahrstoffverordnung zulässigen Verwendung in bestehenden Anlagen zur Chloralkalielektrolyse,
2. von Verkehrsmitteln, die vor dem 31. Dezember 1994 hergestellt worden sind und die aufgrund ihres Originalherstellungsprozesses die in Anhang XVII Eintrag 6 Spalte 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bezeichneten Asbestfasern enthalten, und
3. von kulturhistorischen Gegenständen, die vor dem 31. Dezember 1994 hergestellt worden sind, für Sammlungs- oder Ausstellungszwecke.

(2) Das Verbot des Inverkehrbringens nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Eintrag 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gilt nicht für die dort genannten Bleiverbindungen in oder für Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.

A b s c h n i t t 3

R e g e l u n g e n z u r A b g a b e

§ 5

A n f o r d e r u n g e n u n d A u s n a h m e n

- (1) In Bezug auf die Abgabe der in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführten Stoffe und Gemische gelten die jeweils in Anlage 2 Spalte 2 bezeichneten Anforderungen dieses Abschnitts.
- (2) Für die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten reichen die in Anlage 2 Spalte 3 bezeichneten erleichterten Anforderungen dieses Abschnitts aus.
- (3) Sofern nicht in diesem Abschnitt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Anforderungen dieses Abschnitts nur für die gewerbsmäßige Abgabe.
- (4) Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Abgabe von
 1. Kraftstoffen gemäß §§ 3, 4 Absätze 1 und 2, §§ 5 bis 9 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, in

der jeweils geltenden Fassung, an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen,

2. Methanol oder methanolhaltigen Gemischen zur Verwendung in Brennstoffzellen, sofern aufgrund der sicherheitstechnischen Konstruktionsmerkmale des Behälters eine Freisetzung des Brennstoffes nur in Verbindung mit der Brennstoffzelle in einem geschlossenen System erfolgen kann,
3. Heizöl gemäß § 10 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung,
4. folgenden Stoffen und Gemischen, soweit sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9) in ihrer jeweils geltenden Fassung mit den Gefahrenpiktogrammen GHS02 (Flamme) oder GHS03 (Flamme über einem Kreis) zu kennzeichnen sind und ausschließlich aus diesem Grund der Anlage 2 unterfallen:
 - a) Gase der Klasse 2 nach Anlage A Unterabschnitt 2.2.2.1 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504),
 - b) Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber oder Mehrkomponenten-Reparaturspachtel,
5. Mineralien für Sammlerzwecke,
6. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe Mai 2013, hergestellt worden sind, sofern sie an Personen abgegeben werden, die über 18 Jahre alt sind, und
7. pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 4 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist.

§ 6

Erlaubnispflicht

(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, abgibt oder für Dritte bereitstellt, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Satz 1 gilt nicht

1. für natürliche oder juristische Personen, die die betreffenden Stoffe und Gemische ausschließlich an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis abgeben,
2. für Apotheken.

(2) Eine Erlaubnis erhält auf Antrag, wer

1. die Sachkunde nach § 11 Absatz 1 nachgewiesen hat,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie in jeder Betriebsstätte, in der Stoffe oder Gemische nach Absatz 1 abgegeben oder bereitgestellt werden, Personen beschäftigen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Jeder Wechsel einer solchen Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Erlaubnis kann auf einzelne Stoffe oder Gemische oder auf bestimmte Gruppen von Stoffen oder Gemischen beschränkt werden.

(5) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung nicht mehr gegeben sind oder
2. die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht eingehalten wurden.

§ 7

Anzeigepflicht

(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 Spalte 3 auf diese Vorschrift verwiesen wird, an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis abgibt oder für diesen bereitstellt, hat der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für

1. Inhaber einer Erlaubnis nach § 6,
2. Apotheken.

(2) In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person sowie die endgültige Aufgabe der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe

(1) Die Abgabe von Stoffen oder Gemischen, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, darf nur von einer im Betrieb beschäftigten Person durchgeführt werden, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt.

(2) Soweit in Anlage 2 Spalte 3 auf diesen Absatz verwiesen wird, darf die Abgabe abweichend von Absatz 1 an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis auch durch eine beauftragte Person erfolgen, die

1. zuverlässig ist,
2. mindestens 18 Jahre alt ist und
3. von einer Person, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist.

Die Belehrung muss jährlich wiederholt werden und ist jeweils schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn

1. der abgebenden Person bekannt ist oder sie sich vom Erwerber hat bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen,
2. die abgebende Person den Erwerber unterrichtet hat über
 - a) die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren,

- b) die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
 - c) die ordnungsgemäße Entsorgung und
3. im Fall der Abgabe an eine natürliche Person diese mindestens 18 Jahre alt ist.
- (4) Im Einzelhandel darf die Abgabe oder die Bereitstellung für Dritte nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung erfolgen. Das Selbstbedienungsverbot nach § 23 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Identitätsfeststellung und Dokumentation

- (1) Über die Abgabe von Stoffen und Gemischen, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, ist ein Abgabebuch zu führen. Das Abgabebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.
- (2) Die abgebende Person hat bei der Abgabe
- 1. die Identität des Erwerbers, im Falle der Entgegennahme durch eine Empfangsperson die Identität der Empfangsperson und das Vorhandensein der Auftragsbestätigung, aus der der Verwendungszweck und die Identität des Erwerbers hervorgehen, festzustellen,
 - 2. in dem Abgabebuch für jede Abgabe zu dokumentieren:
 - a) die Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
 - b) das Datum der Abgabe,
 - c) den Verwendungszweck,
 - d) den Namen der abgebenden Person,
 - e) den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
 - f) im Fall der Entgegennahme durch eine Empfangsperson zusätzlich den Namen und die Anschrift der Empfangsperson und
 - g) im Fall der Abgabe an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten zusätzlich die Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, und

3. dafür zu sorgen, dass der Erwerber oder die Empfangsperson den Empfang des Stoffes oder Gemisches im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift oder durch eine handschriftliche elektronische Unterschrift bestätigt.

(3) Das Abgabebuch und die Empfangsscheine sind vom Betriebsinhaber mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Soweit in Anlage 2 Spalte 3 auf diesen Absatz verwiesen wird, gelten die Anforderungen nach Absatz 1, 2 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 bei der Abgabe an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis nicht, wenn der Betriebsinhaber die Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachweisen kann.

§ 10

Versand

(1) Stoffe und Gemische, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, dürfen außerhalb des in § 5 Absatz 2 bezeichneten Empfängerkreises nicht im Versandwege abgegeben werden. § 22 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die nicht gewerbsmäßige Abgabe.

§ 11

Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 hat nachgewiesen, wer

1. eine von der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden oder eine anderweitige Qualifikation nach Absatz 3 erworben hat und
2. sofern die Prüfung oder der Erwerb der anderweitigen Qualifikation länger als sechs Jahre zurückliegt, eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer vor längstens sechs Jahren durchgeführten eintägigen oder vor längstens drei Jahren durchgeführten halbtägigen Fortbildungsveranstaltung einer zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung über die einschlägigen Inhalte des Absatzes 2 vorweisen kann.

(2) Die Prüfung der Sachkunde nach Absatz 1 Nummer 1 erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der in Anlage 2 auf-

geführten Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der sie betreffenden Vorschriften. Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Gemische, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die zuletzt durch Artikel 376 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, kann als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, die von Anlage 2 erfasst sind. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Anderweitige Qualifikationen nach Absatz 1 Nummer 1 sind

1. die Approbation als Apotheker,
2. die Berechtigung, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,
3. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent,
4. die bestandene Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, sofern die Abschlussprüfung der Prüfung der Sachkunde nach Absatz 2 entspricht,
5. die bestandene Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin oder
6. die bestandene Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638).

(4) Der Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 gilt als erbracht für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. L 307 vom 18.11.1974, S. 1) erfüllen.

(5) Nachweise, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind, stehen den in Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 und 3

bezeichneten inländischen Nachweisen gleich, wenn die für die Anerkennung der Gleichwertigkeit zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

A b s c h n i t t 4

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 1, 2, 3 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 4 Satz 1 oder § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, einen Stoff oder ein Gemisch abgibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 ein Abgabebuch nicht führt,
3. entgegen § 9 Absatz 2 abgibt,
4. entgegen § 9 Absatz 3 das Abgabebuch oder einen Empfangsschein nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
5. entgegen § 9 Absatz 4 die Angaben nicht oder nicht mindestens fünf Jahre nachweisen kann.

§ 13

Straftaten

(1) Nach § 27 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
2. ohne Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 Satz 1 einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder bereitstellt.

(2) Nach § 27 Absatz 2, 3, 4 Nummer 2 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer durch eine in § 12 Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Nach § 27c Absatz 1 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer eine in § 12 Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder das Gemisch für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig nicht, dass der Stoff oder das Gemisch für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, ist er nach § 27c Absatz 2 des Chemikaliengesetzes strafbar.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis, die einer Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 entspricht, gilt im erteilten Umfang fort.

(2) Eine nach früheren Rechtsvorschriften abgegebene Anzeige, die einer Anzeige nach § 7 Absatz 1 entspricht, gilt nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Satz 2 fort.

(3) Der Nachweis der Qualifikation nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 gilt als erbracht für Personen, die

1. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden haben, die der Prüfung nach § 11 Absatz 2 entspricht, oder

2. in einer Anzeige nach § 11 Absatz 7 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung benannt wurden.

(4) § 11 Absatz 1 Nummer 2 ist erst ab dem 1. Juni 2019 anzuwenden.

(5) Für Gemische, die auf der Grundlage der Übergangsregelung nach Artikel 61 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 noch nach altem Recht gekennzeichnet sind, gelten die Vorschriften des Abschnitts 3 mit den folgenden Maßgaben:

1. Gemische, die mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind, gelten als Gemische nach Anlage 2 Spalte 1 Eintrag 1,
2. Gemische, die mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) gekennzeichnet sind, gelten als Gemische nach Anlage 2 Spalte 1 Eintrag 3.

Anlage 1 Inverkehrbringensverbote (zu § 3)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Gemische	Verbote	Ausnahmen
<p><u>Eintrag 1</u></p> <p>Formaldehyd</p>	<p>(1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraumes 0,1 ml/cbm (ppm) überschreitet.</p> <p>(2) Möbel, die Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Mö-</p>	<p>(1) Das Verbot nach Spalte 2 Absatz 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, dass sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten.</p> <p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 Absatz 3 gilt nicht für Reiniger im ausschließlich industriellen Gebrauch.</p>

	<p>bel die unter Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten.</p> <p>(3) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,2 % Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	
<p><u>Eintrag 2</u></p> <p>Dioxine und Furane</p> <p>1.</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin</p> <p>b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin</p> <p>c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran</p> <p>d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>2.</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin</p> <p>b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin</p> <p>c) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzo-p-</p>	<p>Stoffe, Gemische und Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte</p> <p>1. der in Spalte 1 Nummer 1 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 µg/kg,</p> <p>2. der in Spalte 1 Nummer 1 und 2 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 µg/kg,</p> <p>3. der in Spalte 1 Nummer 1, 2 und 3 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 100 µg/kg,</p> <p>4. der in Spalte 1 Nummer 4 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 µg/kg oder</p> <p>5. der in Spalte 1 Nummer 4 und 5 genannten chemischen Verbindungen den</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für</p> <p>1. die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Chemikaliengesetzes genannten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse,</p> <p>2. nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes zulassungsbedürftige Pflanzenschutzmittel,</p> <p>3. Stoffe oder Gemische, die zur Gewinnung von Nichteisenmetallen oder deren anorganischen Verbindungen durch Einsatz in nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Verkehr gebracht werden, und für Stoffe, die dazu bestimmt</p>

dioxin	Wert von 5 µg/kg überschreitet.	sind, durch einen chemischen Prozess umgewandelt zu werden (Zwischenprodukte),	
d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran	Die in Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 genannten Grenzwerte gelten nur dann als eingehalten, wenn auch der in den jeweils vorhergehenden Nummern festgesetzte Grenzwert für die dort genannten Kongenerengruppen nicht überschritten wird.	4. zu verwertende Abfälle, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Verkehr gebracht werden,	
e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran			
f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran			
g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran			
h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran			
3.			5. das Inverkehrbringen zum Zweck der Rückgabe aufgrund einer Verordnung nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder aufgrund einer freiwilligen Rücknahmeverpflichtung nach § 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie
a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin			
b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin			
c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran			
d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran			
e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran			
4.	6. Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die vor dem 16. Juli 1994 hergestellt worden sind, sofern sie die Grenzwerte des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden früheren Rechts nicht überschreiten.		
a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin			
b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin			
c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran			

<p>d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>5.</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin</p> <p>b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin</p> <p>c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin</p> <p>d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p>		
<p><u>Eintrag 3</u></p> <p>Pentachlorphenol:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pentachlorphenol 2. Pentachlorphenolsalze und -verbindungen 	<p>Erzeugnisse, die mit einem Gemisch behandelt worden sind, das Stoffe nach Spalte 1 enthielt und deren von einer Behandlung erfassten Teile mehr als 5 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie Textilien, die vor dem 23. Dezember 1989 mit Gemischen behandelt wurden, die Stoffe nach Spalte 1 enthielten. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle des 23. Dezembers 1989 der 3. Oktober 1990.</p>
<p><u>Eintrag 4</u></p> <p>Biopersistente Fasern:</p> <p>Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasierten (Silikat-) Fasern mit einem Massengehalt von</p>	<p>Stoffe nach Spalte 1 sowie Gemische und Erzeugnisse, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten, dürfen nicht zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung, für den Brandschutz sowie für</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für künstliche Mineralfasern, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) ein geeigneter Int-

<p>über 18 % an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen</p>	<p>technische Dämmung im Hochbau in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>raperitonealtest keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität ergeben hat, oder</p> <p>b) die Halbwertzeit nach intratrachealer Instillation von 2 Milligramm einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge von mehr als 5 Mikrometer, einem Durchmesser von weniger als 3 Mikrometer und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer als 3 zu 1 (WHO-Fasern) höchstens 40 Tage beträgt,</p> <p>sowie</p> <p>2. für Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, die</p> <p>a) eine Klassifikationstemperatur von 1000 Grad Celsius bis zu 1200 Grad Celsius erfordern und eine Halbwertzeit nach intratrachealer Instillation von höchstens 65 Tagen besitzen oder</p> <p>b) eine Klassifikati-</p>
--	--	---

		<p>onstemperatur von über 1200 Grad Celsius erfordern und eine Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von höchstens 100 Tagen besitzen.</p>
--	--	--

Anlage 2 Anforderungen in Bezug auf die Abgabe (zu §§ 5 bis 11)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe und Gemische	Anforderungen	Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
<p><u>Eintrag 1</u></p> <p>Stoffe und Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, 	<ol style="list-style-type: none"> Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4 Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3 Ausschluss des Versandweges nach § 10 	<ol style="list-style-type: none"> Anzeigepflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4 Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4

<p>H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372¹⁾</p>		
<p><u>Eintrag 2</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2) und ammoniumnitrathaltige Gemische, die einer in Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III, oder D IV zugeordnet werden können 2. Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1), 3. Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7), 4. Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4), 5. Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massegehalt von mehr als 12 Prozent (CAS-Nummer 7722-84-1). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgaben nach § 8 Absatz 1, 3 und 4²⁾ 2. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3 3. Ausschluss des Versandweges nach § 10 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgaben nach § 8 Absatz 2 bis 4²⁾ 2. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4
<p><u>Eintrag 3</u></p> <p>Nicht von Eintrag 1 oder 2 erfasste Stoffe und Gemische, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit <ol style="list-style-type: none"> a) dem Gefahrenpiktogramm GHS03 (Flamme über ei- 	<p>Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4</p>	<p>Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4</p>

<p>nem Kreis)</p> <p>oder</p> <p>b) dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und einem der folgenden Gefahrenhinweise:</p> <p>i) H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“),</p> <p>ii) H241 („Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen“) oder</p> <p>iii) H242 („Erwärmung kann Brand verursachen“)</p> <p>oder</p> <p>2. bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln.</p>		
--	--	--

¹⁾Text der H-Sätze gemäß Anhang III Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: H340 „Kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“, H350 „Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“, H350i „Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.“, H360 „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“, H360F „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“, H360D „Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“, H360FD „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“, H360Fd „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.“, H360Df „Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“, H370 „Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“, H372 „Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“

²⁾Für Gemische und Lösungen nach Nummer 1, die nicht in einer der in Eintrag 3 Spalte 1 Nummer 1 genannten Weise zu kennzeichnen sind, finden die Anforderungen nach § 8 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 2 keine Anwendung.

Artikel 2

Änderungen der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 Anforderungen in Bezug auf die Abgabe (zu §§ 5 bis 11)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe und Gemische	Anforderungen	Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
<p><u>Eintrag 1</u></p> <p>Stoffe und Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder 2. dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Ge- 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 2. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4 3. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3 4. Ausschluss des Versandweges nach § 10 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anzeigepflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 2. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4 3. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4

<p>sundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372.¹⁾</p>		
<p><u>Eintrag 2</u></p> <p>Nicht von Eintrag 1 erfasste Stoffe und Gemische, die</p> <p>1. nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit</p> <p>a) dem Gefahrenpiktogramm GHS03 (Flamme über einem Kreis)</p> <p>oder</p> <p>b) dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und einem der folgenden Gefahrenhinweise:</p> <p>i) H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“),</p> <p>ii) H241 („Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen“) oder</p> <p>iii) H242 („Erwärmung kann</p>	<p>Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4</p>	<p>Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4</p>

<p style="text-align: center;">Brand verursa- chen“)</p> <p>oder</p> <p>2. bei bestimmungsgemä- ßer Verwendung Phos- phorwasserstoff entwi- ckeln und nicht bereits von Eintrag 1 erfasst sind.</p>		
---	--	--

¹⁾Text der H-Sätze gemäß Anhang III Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: H340 „Kann ge-
netische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese
Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“, H350 „Kann Krebs erzeugen (Expositi-
onsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg
besteht).“, H350i „Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.“, H360 „Kann die Fruchtbarkeit beeinträch-
tigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt) (Exposi-
tionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositi-
onsweg besteht).“, H360F „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“, H360D „Kann das Kind im
Mutterleib schädigen.“, H360FD „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutter-
leib schädigen.“, H360Fd „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im
Mutterleib schädigen.“, H360Df „Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die
Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“, H370 „Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen,
sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei kei-
nem anderen Expositionsweg besteht).“, H372 „Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe
nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, so-
fern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Chemikalien-Verbotsverordnung in der vom 1. Januar 2019 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13 Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Die im Jahr 1993 erlassene Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV), die derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), gilt, regelt zum einen Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter, in einem Anhang aufgeführter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Zum anderen normiert sie allgemeine Anforderungen, die zu beachten sind, wenn bestimmte, im Wesentlichen über die Chemikalienkennzeichnung definierte, verkehrsfähige Stoffe und Gemische an andere abgegeben werden sollen, wie z.B. Anforderungen zur Sachkunde des Abgebenden, zur Führung eines Abgabebuchs oder zur Vertriebsform (Selbstbedienung, Versandhandel).

Beide Regelungsbereiche bedürfen der grundlegenden Überarbeitung im Hinblick auf zwischenzeitliche Änderungen der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die in § 1 in Verbindung mit dem Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung geregelten Verbote und Beschränkungen sind weitgehend obsolet geworden durch die unmittelbar geltenden, inzwischen mehrfach erweiterten Stoffbeschränkungsvorschriften des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)². Sie sind deshalb auf den national noch fortbestehenden Regelungsbedarf zu reduzieren.

Die in den §§ 2 bis 5 ChemVerbotsV geregelten Abgabevorschriften sind grundlegend überarbeitungsbedürftig, weil sie an Chemikalien-Kennzeichnungsregelungen anknüpfen, die durch die nach Ablauf einer Übergangsfrist zum 1.6.2015 flächendeckend wirksam gewordenen Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeich-

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; L 136 vom 29.5.2007, S. 3; L 141 vom 31.5.2008, S. 22; L 36 vom 5.2.2009, S. 84), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1017 (ABl. L 166 vom 24.6.2016, S. 1) geändert worden ist.

nung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)³ überholt sind. Wegen der großen Unterschiede zwischen altem und neuem Kennzeichnungssystem kann die bisherige Regelung dabei praxisgerecht nur in einer hinsichtlich des Anwendungsbereichs überarbeiteten Weise fortgeführt werden. Weitere Änderungen des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften sind ferner im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe⁴ angezeigt, die für einige bisher von den Abgabevorschriften erfassten Stoffe nunmehr andere, inhaltlich zum Teil weitergehende Vorschriften enthält.

Angesichts des erheblichen Überarbeitungsbedarfs ist es zweckmäßig, hierfür die Form einer Ablöseverordnung zu wählen. Dies ermöglicht es zugleich, die Verordnung, die durch zahlreiche seit 1993 erfolgte Änderungen immer komplexer geworden ist, insgesamt transparenter und anwenderfreundlicher zu gestalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die neue Verordnung enthält im Vergleich zur alten Rechtslage die folgenden wesentlichen Änderungen:

1) Transparentere Strukturierung der Verordnung

Die Verordnung wird in Abschnitte gegliedert. Dies ermöglicht insbesondere eine klare und transparente Trennung der inhaltlich, rechtssystematisch und unionsrechtlich deutlich voneinander zu unterscheidenden Regelungsbereiche der Verbote und Beschränkungen einerseits und der Abgabevorschriften andererseits. Die Gliederung und Gestaltung der Abschnitte lehnt sich weitgehend an die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als der weiteren, insbesondere die Herstellung und Verwendung betreffenden grundlegenden Verordnung des nationalen Chemikalienrechts an. Beide Verordnungen weisen in der Praxis sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Adressatenkreises zahlreiche Berührungspunkte auf. Ihre möglichst einheitliche Ausgestaltung liegt im Interesse der inneren Harmonisierung des verbleibenden nationalen Stoffrechts und erleichtert seine Anwendung. Die Gefahrstoffverordnung ist im Hinblick auf den Ablauf der Übergangsvorschriften der CLP-Verordnung ebenfalls Gegenstand einer – dort allerdings mehrstufig angelegten – Überarbeitung. Beide Überarbeitungen wurden in der Vorbereitung inhaltlich aufeinander abgestimmt.

³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/918 (ABl. L 156 vom 14.6.2016, S. 1) geändert worden ist.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 1)

2) Anpassung der Regelungen zu Verboten und Beschränkungen an REACH

Im Vergleich zum Regelungsgehalt des Anhangs XVII der REACH-Verordnung enthält die bisherige Chemikalien-Verbotsverordnung in ihrem § 1 in Verbindung mit dem Anhang neben zahlreichen deckungsgleichen Regelungen eine Reihe zusätzlicher Verbote und Beschränkungen zu Bereichen, die in Anhang XVII der REACH-Verordnung nicht angesprochen sind (Regelungen zu Formaldehyd, Dioxinen und Furanen, pentachlorphenolhaltigen Erzeugnissen und biopersistenten Fasern). Diese Regelungen werden durch § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der neuen Verordnung im Wesentlichen unverändert fortgeführt. Die im bisherigen Verbotsanhang der Chemikalien-Verbotsverordnung enthaltenen Sonderregelungen zu Asbest und zu bleihaltigen Farben stellen sich inhaltlich demgegenüber als die Inanspruchnahme ausdrücklich eingeräumter nationaler Ausnahmeregelungsbefugnisse zu an sich weitergehenden Einträgen in Anhang XVII der REACH-Verordnung dar. Diese Regelungen passen nicht mehr in den jetzt auf zusätzliche Verbote ausgerichteten Verbotsanhang und werden deshalb transparent in einen eigenständigen § 4 eingestellt, der sich speziell mit nationalen Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach der REACH-Verordnung befasst. Die übrigen Vorschriften des bisherigen Verbotsanhangs sind obsolet geworden und werden gestrichen. Die sich ergebende zweiteilige Gesamtregelung des Verbotsabschnitts lehnt sich eng an die in Abschnitt 5 der Gefahrstoffverordnung für die parallelen Situationen im Bereich der Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen gefundene Lösung an.

3) Veränderungen des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften

Für die Funktionsfähigkeit der Abgabevorschriften ist eine möglichst klare und einfache Anknüpfung an die Chemikalien-Kennzeichnung von grundlegender Bedeutung. Wegen der erheblichen Unterschiede der dem neuen und dem alten Kennzeichnungsrecht für Chemikalien zugrundeliegenden Einstufungssysteme ist es aber nicht möglich, bei Beibehaltung dieses Ansatzes die bisherigen Grenzlinien des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften unverändert fortzuführen. Wenn eine praxisferne, an zahlreichen unterschiedlichen, konkreten Kennzeichnungssätzen anknüpfende Regelung vermieden werden soll, kommt es hier je nach gewählter Anknüpfung an einfach erkennbare Kennzeichnungsmerkmale wie insbesondere dem Gefahrenpiktogramm und den Signalworten selbst dann entweder zu Einschränkungen oder zu Erweiterungen des Geltungsbereichs, wenn - wie jetzt vorgesehen - zum Teil auch noch zusätzlich auf konkretisierende Kennzeichnungssätze abgestellt wird.

Dies gilt insbesondere für die bisher über das Gefahrensymbol F+ bzw. die Risikohinweissätze R 40, R 62, R 63 und R 68 von einigen Aspekten der Abgaberegulungen miterfassten hochentzündlichen Stoffe und CMR-Verdachtsstoffe. Die Fortführung der Einbeziehung dieser Stoffe im bisherigen Umfang in die Abgabevorschriften wäre nur unter Inkaufnahme einer erheblichen, hinsichtlich der im Einzelnen erfassten Produkte schwer abschätzbaren Erweiterung des Anwendungsbereichs möglich, die nicht sachlich, sondern nur mit Gesichtspunkten der Regelungspraktikabilität begründet werden könnte. Der Neuregelung liegt in dieser Situation der Ansatz zugrunde, Ausweitungen des Anwendungsbereichs möglichst zu vermeiden. Auf die Fortführung der – ohnehin begrenzten – Einbeziehung der F+ Stoffe und CMR-Verdachtsstoffe in die Abgabevorschriften wird deshalb zu einem großen Teil verzichtet. Dies erscheint auch unter Berücksichtigung der nunmehr bestehenden, differenzierten und durch den Erkenntnisfortschritt effektivierten Kennzeichnungsregelungen sowie die zunehmende Regulierungsdichte im Bereich der Verbote und Beschränkungen vertretbar. Hinzu kommt, dass es insbesondere im Bereich der CMR-Verdachtsstoffe zu Überlappungen mit Beschränkungseinträgen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung kommen kann, über deren unionsrechtliche Beurteilung gestritten wird, sodass dieser Bereich einer Rechtsunsicherheit unterliegt.

Ferner werden die 2008 als Reaktion auf die Vorgänge um die sogenannte „Sauerland-Gruppe“ eingeführten Sonderregelungen zu neun namentlich aufgeführten Sprengstoffgrundstoffen nur noch eingeschränkt und übergangsweise fortgeführt. Diese Regelungen, deren Kern die Erfassung von Abgaben dieser Stoffe in einem Abgabebuch und ein Versandhandelsverbot an Private darstellt, sind inzwischen durch die zum Teil wesentlich weitergehenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 überholt, die u.a. bei fünf der von den Sondervorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung erfassten Stoffe ein grundsätzliches Verbot des Bereitstellens dieser Stoffe sowie sie enthaltender Gemische an Mitglieder der Allgemeinheit sowie ein damit korrespondierendes Einfuhr, Besitz- und Verwendungsverbot vorsieht. Die Sondervorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung stellen im Regelungskontext der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 bei diesen Stoffen jetzt das Gebrauchmachen von einer nationalen Ausnahmeregelungsbefugnis dar und bewirken damit nicht mehr eine Erhöhung, sondern eine Minderung des Schutzes der öffentlichen Sicherheit vor dem Missbrauch dieser Stoffe. Für vier dieser Stoffe (Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat und Natriumperchlorat), bei denen sich auch aus der Anhörung keine Hinweise für einen zwingenden Bedarf einer dauerhaften Bereitstellungsmöglichkeit an die breite Öffentlichkeit ergeben haben, werden die bisherigen Abgaberegulungen deshalb nicht fortgeführt. Ihre Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der Abgabevorschriften hat insofern materiell den Charakter einer Verschärfung der für sie in Deutschland bestehenden Regelungen. Hinsichtlich der anderen fünf Stoffe (Wasserstoffperoxid, Kalium-

permanganat, Kaliumnitrat, Ammoniumnitrat und Natriumnitrat) werden die bisherigen Regelungen mit Rücksicht auf den Zeitbedarf einer vom Bundesministerium des Innern vorbereiteten Durchführungsrechtsetzung zur Verordnung (EU) Nr. 98/2013 übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2018 fortgeführt, um in dieser Zeit in Bezug auf Wasserstoffperoxid den Bedarf für eine Zugänglichmachung für Private weitergehend zu prüfen bzw. im Hinblick auf die anderen Stoffe eine Absenkung bestehender Schutzstandards zu vermeiden.

4) Anwenderfreundlichere Gestaltung der Abgabevorschriften

Die Abgabevorschriften werden von Praktikern sowohl auf der Seite der Vollzugsbehörden als auch der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten als intransparent und anwenderunfreundlich kritisiert. Dies liegt zum großen Teil an der durch zahlreiche Erweiterungen entstandenen, zerklüfteten Regulationsstruktur mit feinen Differenzierungen je nach Regelungselement, in Frage stehender Stoffgruppe und Adressat der Abgabe (privat oder gewerblich). Die Komplexität wird durch die vorgesehenen Bereinigungen des Anwendungsbereichs, insbesondere die Herausnahme der Sonderregelungen für die namentlich aufgeführten Sprengstoffgrundstoffe, bereits deutlich gemindert. Darüber hinaus erhalten die Abgabevorschriften zur Verbesserung ihrer Transparenz eine grundlegend neue, Anregungen der betroffenen Kreise aufgreifende Struktur. Grundansatz der Strukturänderung ist, dass ausgehend vom Produkt, das abgegeben oder überprüft werden soll, leicht ermittelbar sein soll, welche Elemente der Abgaberegulungen im konkreten Fall zum Tragen kommen. Der Anfangsparagraph des die Abgabevorschriften betreffenden Abschnitts 3 der Verordnung führt hierzu eine dreispaltige tabellarische Anlage ein, in der bezogen auf in einer ersten Spalte durch konkrete Kennzeichnungselemente definierte Produktgruppen jeweils in zwei weiteren Spalten festgelegt ist, welche der im weiteren Verlauf des Abschnitts in Blöcken zusammengefassten Regelungselemente bei welchem Adressatenkreis (privat oder gewerblich) Anwendung findet.

5) Einführung einer Regelung zur Auffrischung der Sachkunde

Ungeachtet des veränderten Anwendungsbereichs und der neuen Regulationsstruktur bleiben die Abgabevorschriften inhaltlich grundsätzlich unverändert. Die Formulierungen zu den jeweiligen Regelungselementen lehnen sich größtenteils unmittelbar an das für das jeweilige Regelungselement vorhandene bisherige Recht an. Eine relevante inhaltliche Veränderung findet sich allerdings in § 11 der Verordnung im Hinblick auf den Nachweis der Sachkunde. In Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Sachkundevorschriften wird nunmehr das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme an Auffrischkursen zum Erhalt der Sachkunde aufgenommen. Konkret vorgesehen ist der Nach-

weis der Teilnahme an einer nicht länger als 6 Jahre zurückliegenden, eintägigen oder nicht länger als 3 Jahre zurückliegenden halbtägigen Fortbildungsveranstaltung (§ 11 Absatz 1 Nummer 2). Angesichts der dynamischen Entwicklung des durch unmittelbar geltendes Unionsrecht geprägten Chemikalienrechts und des mit dieser Entwicklung verbundenen Erkenntnis- und Regulierungszuwachses besteht für eine derartige Regelung ein unabweisbarer Bedarf.

III. Ermächtigungsgrundlagen

Die Vorschriften der Verordnung zu Verboten und Beschränkungen des Inverkehrbringens beruhen auf § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 5 des Chemikaliengesetzes (ChemG). Die Vorschriften zur Abgabe beruhen auf § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 und Absatz 5 ChemG.

Die Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften beruhen auf den jeweils in der konkreten Vorschrift in Bezug genommenen Blankettermächtigungen der §§ 26 und 27 ChemG.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Regelungen des § 4 machen Gebrauch von explizit in den Einträgen 6, 16 und 17 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung eingeräumten nationalen Entscheidungsspielräumen. Die übrigen materiellen Regelungen der Verordnungen betreffen Bereiche im Sinne des Artikels 128 Absatz 2 der REACH-Verordnung, die durch die REACH-Verordnung nicht harmonisiert werden. Sie dienen durchweg dem Gesundheits- und Umweltschutz und entsprechen den Anforderungen des Artikels 36 AEUV. Bei den Abgabevorschriften handelt es sich zugleich um nationale Vorschriften im Sinne der in § 11 Absatz 4 in Bezug genommenen Richtlinie 74/556/EWG. Die Verordnung ist nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert worden.

V. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung trägt durch die

- Aufhebung der obsolet gewordenen Verbote und Beschränkungen zu einzelnen Stoffen aufgrund der unmittelbar geltenden, inzwischen mehrfach erweiterten Stoffbeschränkungsvorschriften des Anhangs XVII der REACH-Verordnung und Konzentration auf bestimmte, nur national fortgeltende Verbotsregelungen,

- Harmonisierung des Verordnungsaufbaus mit der Gefahrstoffverordnung und
- inhaltliche Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften sowie deren anwenderfreundlichere Ausgestaltung

zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

VI. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht in Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (s. zuletzt „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“). Sie führt in einer hinsichtlich der Anwender- und Vollzugsfreundlichkeit verbesserten Weise Regelungen fort, die dazu beitragen, Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden (Managementregel Nr. 4).

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

VIII. Erfüllungsaufwand

1) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Durch die Verordnung

- a) werden rund 50 Stoffverbote und -beschränkungen des Anhangs zur Chemikalien-Verbotsverordnung aufgehoben, da diese im Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt sind,
- b) werden der Anwendungsbereich der Abgabevorschriften (Herausnahme von Stoffen im Bereich der hochentzündlichen Stoffe und CMR-Verdachtsstoffe sowie der Sprengstoffgrundstoffe) eingeschränkt und die Abgabevorschriften anwenderfreundlicher gestaltet,
- c) wird in § 11 Absatz 1 Nummer 2 eine ab 1.6.2019 geltende Vorgabe, nämlich die Pflicht, zur Auffrischung der Sachkunde alle sechs Jahre an einer eintägigen bzw. alle drei Jahre an einer halbtägigen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, neu eingeführt,

- d) wird in § 7 Absatz 2 eine Pflicht zur Meldung der endgültigen Aufgabe der Tätigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 aufgenommen,
- e) wird in § 9 die Möglichkeit des Führens eines elektronischen Abgabebuchs eingeführt.

Für die Wirtschaft ergibt sich eine nachstehend im Einzelnen dargestellte jährliche Entlastung von bundesrechtlich bedingtem Erfüllungsaufwand von rund 6 Millionen Euro; davon entfallen rund 57.000 Euro auf Informationspflichten.

Zu a):

Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes wird der Erfüllungsaufwand für den Wegfall der Stoffverbote und -beschränkungen des Anhangs der Chemikalien-Verbotsverordnung auf ca. 2,5 Millionen Euro/Jahr beziffert. Dieser Wegfall der Stoffverbote und -beschränkungen im Bundesrecht geht mit ihrer Verlagerung auf die EU-Ebene einher. Demnach handelt es sich faktisch um keine Veränderung des Aufwands, da die Unternehmen die Stoffverbote weiterhin beachten müssen.

Nach einer groben Einschätzung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) entstehen der Wirtschaft pro Verbot circa 50.000 Euro pro Jahr. Der Aufwand entsteht z.B. durch vertragliche Festlegungen mit Zulieferern und Kontrolle über die Zusammensetzung der Lieferungen. Beim Wechsel der Gesetzgebungsebene von Bundes- auf EU-Recht wird demnach der Aufwand für 50 Stoffe in Höhe von circa 2,5 Millionen Euro verschoben.

Zu b):

Reduktion der Zahl der Abgabegespräche

Nach den Messungen des Statistischen Bundesamtes gibt es pro Jahr 94.520 von den bisherigen Abgabevorschriften erfasste Abgabevorgänge. Bei einer durchschnittlichen Dauer von 4,5 Minuten pro Vorgang und einem zugrunde gelegten Stundensatz von 26,90 Euro ergibt sich ein Aufwand von rund 191.000 Euro im Jahr. Aufgrund der Einschränkung des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften durch Herausnahme von Stoffen im Bereich der hochentzündlichen Stoffe und CMR-Verdachtstoffe sowie der Sprengstoffgrundstoffe ist von einem Rückgang der Abgabevorgänge von schätzungsweise 10 % auszugehen. Durch die anwenderfreundlichere Gestaltung der Abgabevorschriften ergibt sich eine zusätzliche Entlastung bei der durchschnittlichen Dauer eines Abgabevorgangs von geschätzt 1 Minute. Die neue Belastung beträgt demnach 134.000 Euro. In der Summe bedeutet dies eine Entlastung von rund 57.000 Euro im Jahr.

Reduktion der Sachkundenachweispflichten

Darüber hinaus werden die Einschränkungen des Anwendungsbereichs zu einem Rückgang bei den Prüfungslehrgängen zum Nachweis der Sachkunde führen, die

von den mit der Abgabe der den Abgabevorschriften unterliegenden Stoffen betrauten Unternehmens-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern zu absolvieren sind.

Größere Auswirkungen sind insbesondere dadurch zu erwarten, dass die Abgabe von MDI-haltigen Produkten aus dem Anwendungsbereich der Abgabevorschriften herausfallen wird. Nach Auskunft eines der führenden Baumärkte in Deutschland werden dort rund 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr speziell für die Abgabe MDI-haltiger Produkte geschult. Bei insgesamt 10 führenden Baumarktketten in Deutschland mit geschätzten 300 Schulungen und insgesamt 5.040 Teilnehmern pro Jahr (14 Teilnehmer pro Schulung) ist von einer Entlastung von rund 3,4 Millionen Euro/Jahr auszugehen. In die Teilnehmerzahl ist eine Wiederholerquote von 20 % bereits eingerechnet. Die Schulungen dauern in der Regel 1 bis 2 Tage. Die Entlastung setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Schulungskosten von durchschnittlich 3.750 Euro je Schulung, also insgesamt 1.125.000 Euro
2. Eingesparte Unternehmenskosten für Ausfallzeiten der lehrgangsteilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rund 323 Euro pro Person, also rund 1.627.000 Euro
3. Wegfall von An- und Abreise- sowie gegebenenfalls Übernachtungskosten in Höhe von rund 662.000 Euro (75 Euro pro Person für An- und Abreise, 75 Euro für Übernachtungen bei 75 % der Schulungsteilnehmern)

Hinzu kommt die Entlastung für den Wegfall der Sachkundeprüfungen außerhalb von MDI in Betrieben, die von den bisherigen Regelungen nur in Bezug auf Produkte betroffen waren, für die die Sachkundepflicht wegfällt, einschließlich der eingesparten Unternehmenskosten für Ausfallzeiten der lehrgangsteilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Je teilnehmender Person fallen Kosten von etwa 1.000 Euro zuzüglich Personalkosten für die Ausfallzeit von vier Tagen pro Jahr in Höhe von rund 860 Euro sowie Kosten für die An- und Abreise und Übernachtungen an. Pro Person ergeben sich also entfallende Kosten von rund 2.400 Euro. Da keine Anhaltspunkte bestehen, wie viele Unternehmen ihre Mitarbeiter nicht mehr schulen müssen, wird die Annahme zur Reduktion der Zahl der Abgabegespräche übernommen. Bei geschätzten 140 Kursteilnehmern im Jahr entfallen somit 10 % der Teilnehmer, was eine Fallzahl von 14 ergibt. Multipliziert mit den oben angeführten Kosten ist also von einer Entlastung von 33.600 Euro jährlich auszugehen.

In Bezug auf den Wegfall der Sachkundeprüfung für sämtliche künftig nicht mehr dem Anwendungsbereich der Abgabevorschriften unterfallenden Stoffe im Bereich der hochentzündlichen Stoffe und CMR-Verdachtsstoffe sowie Sprengstoffgrundstoffe ergibt sich eine Reduzierung des Schulungsaufwandes für Sachkundeprüfungen, da der Umfang der Schulungen kleiner wird. Pro Person führt dies zu einer Entlastung von schätzungsweise rund 15 % der durchschnittlichen Kosten von rund 1.000 Euro für einen Vorbereitungslehrgang zum Sachkundenachweis. Dies orientiert sich an den derzeitigen Kosten für bereits existierende verkürzte Vorbe-

reitungskurse gegenüber den umfassenden Kursen. Die Lehrgangskosten reduzieren sich demnach auf rund 850 Euro. Unter der Berücksichtigung von wegfallenden Schulungen, geschätzten 10 Prüfungslehrgängen im Jahr mit insgesamt 126 Teilnehmern und eingesparten Unternehmenskosten für Ausfallzeiten der lehrgangsteilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich eine Entlastung von rund 32.500 Euro/Jahr im Bereich des Schulungsaufwands für Sachkundeprüfung.

Insgesamt ergibt sich aus der Reduktion der Sachkundenachweispflichten eine Entlastung der Wirtschaft von rund 3,5 Mio. Euro jährlich.

Zu c:

In Bezug auf die neu eingeführte, erst ab 1.6.2019 geltende Pflicht zur Auffrischung der Sachkunde ist davon auszugehen, dass ein Großteil der verantwortungsvoll handelnden Unternehmen bereits bisher auch ohne explizite rechtliche Verpflichtung eine regelmäßige sachkundebezogene Fortbildung ihrer mit der Abgabe gefährlicher Stoffe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in mindestens dem jetzt vorgeschriebenen Umfang gewährleisten.

Die nachfolgende Berechnung erfolgt auf der Basis eines alle sechs Jahre durchgeführten eintägigen Auffrischkurses. Der Berechnung des Kostenaufwands der beiden vorgesehenen Auffrischkursvarianten (alle sechs Jahre ein eintägiger oder alle drei Jahre ein halbtägiger Kurs) liegt die Annahme zugrunde, dass die Kosten eines alle drei Jahre durchgeführten halbtägigen Auffrischkurses rund 50 % der Kosten eines alle sechs Jahre stattfindenden eintägigen Kurses entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist eine Aufteilung der Fallzahlen danach, welche Variante in der Praxis in Anspruch genommen wird, nicht erforderlich.

Davon ausgehend, dass 90 % der Unternehmen dieser Pflicht schon freiwillig nachkommen, entsteht für 9 % der Unternehmen zusätzlicher Erfüllungsaufwand. 1 % führte bislang keine Auffrischungen durch. Diese unterfallen aber durch den Wegfall der Sachkundeprüfung für sämtliche künftig nicht mehr dem Anwendungsbereich der Abgabevorschriften zugehörigen Stoffe nicht der neuen Pflicht zur Auffrischung der Sachkunde. Insgesamt gibt es 140 Teilnehmer an Kursen für die umfassende Sachkunde im Jahr (siehe oben). 9 % (=13) davon müssen alle sechs Jahre eine Auffrischung der Sachkunde nachweisen. Dies ergibt 2 Teilnehmer pro Jahr. Hinzu kommen Mitarbeiter, die bereits in den Unternehmen beschäftigt sind. Relevant sind die Bau- und Heimwerkerfachmärkte. Von diesen gibt es etwa 2.200 Standorte in Deutschland⁵. Unter der obigen Annahme, dass 90 % der Unternehmen bereits Auffrischungen durchführen, sind lediglich die verbliebenen 9 % einzurechnen. Die Zahl beträgt also 198. Es wird angenommen, dass jeweils drei Mitarbeiter, also 594, die umfassende Sachkunde haben und somit Auffri-

⁵ Gemaba (2015): 32. Baumarkt-Strukturuntersuchung, <http://www.gemaba.de/StrukturNEU.pdf>, zuletzt gesehen am 4.8.2015.

schungen durchführen müssen. Da dies alle 6 Jahre erfolgt, ergibt sich eine jährliche Fallzahl von 99. Ein eintägiger Fortbildungskurs kostet rund 250 Euro. Inklusive An-/Abreise- und Übernachtungs- sowie Personalkosten durch den Arbeitsausfall ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand durch die neue Pflicht zur Auffrischung von rund 65.000 Euro.

Diesem zusätzlichen Erfüllungsaufwand stehen entfallende Kosten für die angenommenen, nicht mehr durchgeführten freiwilligen Auffrischungen gegenüber. Diese entsprechen aufgrund der Annahmen dem zusätzlichen Aufwand durch neue Auffrischungen.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die Nachschulung führt allerdings auch zu Vorteilen der Wirtschaft, da die Lehrgänge im Wesentlichen von privaten Lehrgangsanbietern durchgeführt werden und somit der Aufwand innerhalb der Wirtschaft verbleibt.

Zu d:

Mit der Novelle wird die Pflicht eingeführt, die endgültige Aufgabe der Tätigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 schriftlich anzuzeigen. Angesichts der zu erwartenden geringen Fallzahlen und der bei Unternehmen in der Regel vorhandenen Möglichkeit, die Tätigkeitsaufgabe elektronisch unter Verwendung einer handschriftlichen elektronischen Unterschrift als Äquivalent zur handschriftlichen Unterschrift mitzuteilen, ist von einer allenfalls nur geringfügigen Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand auszugehen.

Zu e:

Die in § 9 eingeführte Möglichkeit, das Abgabebuch auch in elektronischer Form zu führen, kann zu Erleichterungen bei den betroffenen Unternehmen führen. Allerdings resultiert aus dieser Option nicht zwangsläufig eine Kostenentlastung, da sich die Option voraussichtlich nicht für jedes Unternehmen eignen wird. Es wird sowohl Unternehmen geben, die, sofern sie technisch entsprechend ausgestattet sind, von dieser Möglichkeit im Sinne einer Entlastung profitieren können, als auch Unternehmen, die sich technisch erst neu aufstellen müssen. Außerdem könnte es Unternehmen mit nur sehr wenigen Verkaufsfällen geben, für die sich die Einführung eines elektronischen Abgabebuchs nicht rechnet. Daher lässt sich eine Entlastungswirkung nicht prognostizieren.

Die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen wurden gemäß dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) beachtet.

2) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung enthält keine eigenen Vorgaben für die Bürgerinnen und Bürger.

3) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich eine nachstehend im Einzelnen dargestellte jährliche Entlastung von rund 2,6 Millionen Euro/Jahr.

Die Zuordnung des Aufwands hinsichtlich der Kontrolle der Verbotsregelungen verschiebt sich ebenfalls von der Ebene des Bundesrechts auf die des unmittelbar geltenden Unionsrechts. Es werden wiederum 50.000 Euro pro Jahr und Stoff, für die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen, geschätzt. Dieser Aufwand beträgt insgesamt 2,5 Millionen Euro.

Durch den Entfall der Abgabe MDI-haltiger Produkte aus den Abgabevorschriften reduziert sich der Aufwand für die Prüfungen zur eingeschränkten Sachkunde. Nach den gemittelten Angaben der Länder beträgt der Zeitaufwand je Prüfungstermin inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Korrekturen und weiterer damit zusammenhängender Tätigkeiten etwa 400 Minuten. Die Anzahl der Prüfungstermine wird mit der Anzahl der bei den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft angenommenen 300 gleich gesetzt. Da die Länder Prüfer unterschiedlicher Laufbahngruppen einsetzen, wird der Durchschnittslohnsatz von 35,80 Euro je Stunde angenommen. Es wird davon ausgegangen, dass im Normalfall ein Prüfer die Prüfung abnimmt. Damit errechnet sich eine Entlastung von rund 72.000 Euro jährlich.

Die Neuordnung der Abgabevorschriften führt durch den Wegfall überwachungsrelevanter Abgabevorgänge im Bereich der hochentzündlichen Stoffe, CMR-Verdachtsstoffe und Sprengstoffgrundstoffe und die anwenderfreundlichere Ausgestaltung zu Entlastungen der Überwachungsbehörden der Länder. Nach der Auskunft mehrerer Länder errechnet sich bezogen auf ganz Deutschland eine Reduktion der Überwachungsvorgänge um 120 im Jahr. Zu beachten ist, dass die Überwachung teils anlassbezogen und teils regelmäßig erfolgt. Pro Vorgang entfallen Kosten von etwa 590 Euro. Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand damit um rund 71.000 Euro.

Andererseits ergibt sich nach § 11 Absatz 1 für die Verwaltung aus der eingeführten Pflicht zur Auffrischung der Sachkunde ein Mehraufwand im Hinblick auf die einmalige Anerkennung der Schulungsträger und bei der Überwachung der Einhaltung der Pflicht. Ferner kann sich ein Mehraufwand aufgrund der in § 11 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehenen Möglichkeit der zuständigen Behörde ergeben, selbst Auffrischkurse anzubieten.

Hinsichtlich der Möglichkeit der zuständigen Behörden, eigene Auffrischkurse anzubieten, können keine Fallzahlen prognostiziert werden, denn es handelt sich hierbei lediglich um eine Option, von der die zuständigen Behörden nur dann Gebrauch machen werden, wenn dies insbesondere unter Berücksichtigung von auf dem Markt konkurrierenden privaten Lehrgangsanbietern wirtschaftlich sinnvoll

erscheint. Die Behörden können ggf. den entstehenden Aufwand durch Gebühren refinanzieren.

In Bezug auf die Anerkennung von Schulungsträgern ergibt sich unter Berücksichtigung von Fallzahlen des Landes Bayern Folgendes:

In Bayern (beim Gewerbeaufsichtsamt in Landshut als die in Bayern zentral zuständige Stelle für die Sachkundeprüfung) sind drei private Lehrgangsanbieter für die Sachkunde nach der Chemikalien-Verbotsverordnung bekannt. Um ggf. weitere, jedoch nicht bekannte Anbieter zu erfassen, wird von der doppelten Anzahl, also sechs, ausgegangen. Hochgerechnet auf ganz Deutschland ergeben sich demnach schätzungsweise rund 100 Anbieter (6 x 16 Bundesländer). Es wird weiterhin angenommen, dass sämtliche private Lehrgangsanbieter die Anerkennung als Schulungsträger beantragen werden. Für eine behördliche Anerkennung werden rund 240 Minuten Arbeitszeit kalkuliert. Der gemischte Stundensatz eines Mitarbeiters des höheren Dienstes (60,70 Euro) und des gehobenen Dienstes (38,20 Euro) beträgt 49,45 Euro zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 11,94 Euro pro Stunde, so dass sich pro Anerkennung ein behördlicher Aufwand von rund 246 Euro ergibt. Bei einer prognostizierten Fallzahl von 100 Anerkennungsverfahren ergibt sich ein behördlicher Gesamtaufwand von rund 24.600 Euro. Dieser kann durch Gebühren refinanziert werden.

Die Ausgestaltung der Überwachung obliegt den Ländern und kann daher nicht quantifiziert werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie im Rahmen der bereits stattfindenden Überwachung erfolgt. Von den Bundesländern hat lediglich Brandenburg einen personellen Mehraufwand von 1 gD-Stelle im nachgeordneten Bereich prognostiziert. Relevante Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

IX. Weitere Kosten

Durch den Wegfall von Sachkundekursen für die Schulung zur Abgabe MDI-haltiger Produkte entfallen Prüfungsgebühren für die Wirtschaft. Da die Gebühren je nach zuständiger Behörde bzw. anerkannter Einrichtung, welche die Prüfung durchführt, unterschiedlich hoch ausfallen, wird ein Wert von 60 Euro je Prüfung angenommen. Damit entfallen Gebühren in Höhe von rund 300.000 Euro/Jahr.

Für die behördliche Anerkennung von Schulungsträgern werden für die Länder Gebühreneinnahmen von rund 24.600 Euro geschätzt, die zugleich eine Gebührenbelastung für die Wirtschaft (Schulungsträger) darstellen.

Durch die Verordnung entstehen für die Wirtschaft über die beim Erfüllungsaufwand dargestellten Be- und Entlastungen und die vorbezeichnete Gebührenbelastung hinaus keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

X. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes und gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ untersucht. Die Prüfung ergab, dass Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von der Verordnung betroffen sind.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 Chemikalien-Verbotsverordnung

Zu Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 fasst in Anlehnung an die bereits bestehende Regulationsstruktur der Gefahrstoffverordnung Vorschriften über den Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen zusammen.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Vorschrift fokussiert den Anwendungsbereich der Verordnung auf den Bereich des Inverkehrbringens. Sie differenziert dabei grundlegend zwischen Verboten und Beschränkungen des Inverkehrbringens, also Regelungen, die generell die Verkehrsfähigkeit eines Produktes und seine Gestaltung betreffen, und Anforderungen in Bezug auf die Durchführung der konkreten Abgabe grundsätzlich verkehrsfähiger Produkte. Beide Bereiche unterscheiden sich grundlegend sowohl hinsichtlich der erfassten Sachverhalte als auch hinsichtlich ihrer unionsrechtlichen Einordnung und werden deshalb in der Verordnung aus Transparenzgründen deutlich voneinander getrennt.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift enthält – einem bei der Anwendung der Vorgängerverordnung deutlich gewordenen praktischen Bedürfnis entsprechend – Begriffsbestimmungen für eine Reihe wichtiger Begriffe der Verordnung. Das Fehlen von Definitionen für diese bzw. die früher für sie verwendeten Begriffe in der Vorgängerverordnung hat vielfach zu Zweifelsfragen geführt, die im Auslegungswege geklärt werden mussten. Die jetzt vorgesehenen Definitionen verfolgen das Ziel, das Verständnis der betreffenden Begriffe im Sinne der im Rahmen der Vorgängerverordnung entwickelten Anwendungspraxis zu verdeutlichen. Im Übrigen sind für diese ausschließlich auf das Chemikaliengesetz gestützte Verordnung die dortigen Begriffsbestimmungen, z.B. die Inverkehrbringensdefinition nach § 3 Satz 1 Nummer 9 ChemG, zu beachten.

Zu Abschnitt 2 Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens

Abschnitt 2 enthält die materiellen Regelungen der Verordnung zu Verboten und Beschränkungen des Inverkehrbringens. Dieser Regelungsbereich ist inzwischen weitgehend unionsrechtlich durch den unmittelbar geltenden Anhang XVII der REACH-Verordnung harmonisiert. Die Verordnung beschränkt sich deshalb nun-

mehr einerseits auf die Fortführung der wenigen im bisherigen nationalen Regelungsbestand vorhandenen, noch nicht unionsrechtlich harmonisierten Verbote und Beschränkungen und andererseits auf die Inanspruchnahme von in einigen konkreten Einträgen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung eingeräumten Befugnissen der Mitgliedstaaten, Ausnahmen zu regeln. Entsprechend dem bereits in der geltenden Gefahrstoffverordnung bei der parallelen Regelungsaufgabe hinsichtlich der Verbote und Beschränkungen der Herstellung und Verwendung gewählten Ansatz werden beide Regelungsbereiche – weitergehende Regelungen und Ausnahmeregelungen – regelungstechnisch deutlich voneinander getrennt.

Zu § 3 Verbote und Beschränkungen

§ 3 regelt in Verbindung mit Anlage 1 die über den Harmonisierungsbereich des Unionsrechts hinausgehenden nationalen Verbote und Beschränkungen.

In Absatz 1 wird zunächst, der Struktur der entsprechenden Vorschrift zu Verboten und Beschränkungen der Herstellung und Verwendung in der Gefahrstoffverordnung entsprechend, auf die Geltung unionsrechtlicher Verbote und Beschränkungen hingewiesen. Dieser Hinweis hat angesichts der unmittelbaren Geltung der betreffenden unionsrechtlichen Vorschriften lediglich deklaratorische Bedeutung. Er entspricht aber einem erheblichen praktischen Bedürfnis nach einer transparenten Darstellung des Zusammenwirkens der nationalen und der unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Vorschriften im Bereich der chemikalienrechtlichen Verbote und Beschränkungen.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen weitgehend wortgleich den beiden Absätzen des § 1 der bisherigen Chemikalien-Verbotsverordnung. Die in Bezug genommene Anlage 1 beschränkt sich nunmehr jedoch auf die fortgeltenden, nur national bestehenden Verbotsregelungen zu Formaldehyd, Dioxinen/Furanen, pentachlorphenolhaltigen Erzeugnissen und biopersistenten Fasern.

Zu § 4 Nationale Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach der REACH-Verordnung

Die Vorschrift regelt in transparenter, unmittelbar auf die zugrundeliegenden REACH-Vorschriften Bezug nehmender Weise die nationale Inanspruchnahme dort ausdrücklich eingeräumter Ausnahmeregelungsbefugnisse. Die betreffenden Regelungen ließen sich bisher lediglich aus inhaltlichen Abweichungen des Verbotshangs der Chemikalien-Verbotsverordnung gegenüber Anhang XVII der REACH-Verordnung bei den betreffenden Stoffeinträgen entnehmen.

Die in Absatz 1 enthaltenen Ausnahmeregelungen zu asbesthaltigen Diaphragmen, Verkehrsmitteln und kulturhistorischen Gegenständen sind im Zusammenhang mit den tätigkeitsbezogenen Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu diesem Bereich zu sehen. Insbesondere sind die Regelungen über Tätigkeiten mit partikelförmigen Gefahrstoffen im Anhang I der Gefahrstoffverordnung zu beachten. Zusammen mit der engen inhaltlichen Begrenzung der Inverkehrbringensaus-

nahme gewährleisten diese Bestimmungen das in der unionsrechtlichen Ausnahmeregelungsbefugnis vorausgesetzte hohe Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit.

Zu Abschnitt 3 Regelungen zur Abgabe

Abschnitt 3 führt in einer hinsichtlich des Anwendungsbereichs an die neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepassten, um eine Regelung zur regelmäßigen Auffrischung der Sachkunde ergänzten und insgesamt redaktionell überarbeiteten Form die Abgabevorschriften der §§ 2 bis 6 der bisherigen Chemikalien-Verbotsverordnung fort. Diese Vorschriften unterscheiden sich sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich ihrer unionsrechtlichen Bewertung grundlegend von den in Abschnitt 2 geregelten Verboten und Beschränkungen. Sie betreffen nicht die Verkehrsfähigkeit oder die Gestaltung der erfassten Produkte oder ihre Herstellung und Verwendung, sondern regeln persönliche und organisatorische Anforderungen an das abgebende Unternehmen bzw. die abgebende Person in Bezug auf die Durchführung ihrer Abgabe. Ihr Gegenstand ist unionsrechtlich bisher im Wesentlichen noch nicht harmonisiert.

Zu § 5 Anforderungen und Ausnahmen

§ 5 fasst die bisher nur aus der Gesamtschau der Abgabevorschriften ersichtlichen Regelungen zur Festlegung ihres Anwendungsbereichs zusammen. Die durch zahlreiche nachträgliche Änderungen beförderte mangelnde Transparenz des Anwendungsbereichs der verschiedenen Elemente der Abgabevorschriften war ein von Seiten der Praxis vielfach geäußelter Kritikpunkt an den bisherigen Regelungen. Insbesondere wurde beklagt, dass es nur bei genauer Durchsicht der Gesamtregelung möglich war, vom Produkt und seiner Kennzeichnung her die jeweils für die Abgabe des Produktes maßgeblichen Regelungselemente zu bestimmen. Die am Produkt anknüpfende Betrachtung ist jedoch für die Anwendungspraxis sowohl der betroffenen Unternehmen als auch der Überwachungsbehörden prägend.

Eine am Produkt anknüpfende transparente Darstellung der jeweils maßgeblichen Regelungselemente ist insofern schwierig, als hierfür jeweils nicht nur zwischen verschiedenen Produktgruppen, sondern innerhalb der Produktgruppen wiederum zwischen der Abgabe an die Allgemeinheit und der Abgabe an den gewerblichen Bereich zu differenzieren ist. Die Absätze 1 und 2 des § 5 lösen dieses Problem – Anregungen aus den beteiligten Kreisen aufgreifend – durch die Bezugnahme auf eine Anlage, der sich die Zuordnung der einzelnen Regelungselemente des Abschnitts zu den jeweiligen Produktgruppen und Abnehmerkreise im Wege einer tabellarischen Darstellung sehr leicht und transparent entnehmen lässt. Die erwähnten produktbezogenen Anpassungen des Geltungsbereichs an die CLP-Verordnung und an die EU-Sprengstoffgrundstoffe-Verordnung ergeben sich aus der Definition der Stoffgruppen in Spalte 1 dieser Anlage. Absatz 2 hat zusätzlich

die Funktion, den in den §§ 2 bis 4 der bisherigen Regelung mehrfach gleichlautend beschriebenen gewerblichen Abnehmerkreis vor die Klammer gezogen zu benennen. Die Formulierung macht zugleich deutlich, dass die für die Abgabe an diesen Kreis vorgesehenen Erleichterungen optional sind und damit auch die Möglichkeit besteht, für alle Abnehmer einheitlich die allgemeinen Vorschriften anzuwenden.

Absatz 3 stellt unter Rückgriff auf den nunmehr in § 2 Nummer 2 bestimmten Begriff klar, dass die Regelungen des Abschnitts grundsätzlich nur für die gewerbsmäßige Abgabe gelten. In der bisherigen Verordnung war dies nur in Bezug auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Absatz 1 ausdrücklich bestimmt, die auf § 3 aufbauenden Abgabevorschriften wurden im Auslegungswege in diesem Sinne verstanden.

Absatz 4 enthält inhaltlich vor die Klammer gezogen die bisher in § 3 Absatz 4 Satz 3 und § 5a geregelten produktbezogenen Ausnahmen, soweit sie nach der sich aus der Definition der erfassten Produktgruppen in Spalte 1 der Anlage 2 ergebenden Begrenzungen des Anwendungsbereichs weiterhin relevant sind. Zusätzlich eingeführt wird einem Petitum aus der Praxis entsprechend eine Ausnahme zu Methanol und methanolhaltigen Gemischen zur Verwendung in Brennstoffzellen.

Zu § 6 Erlaubnispflicht

Die Regelung des § 6 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 2, soweit sie sich auf die Erlaubnispflicht beziehen. Die deutlichere Trennung zwischen den Regelungen zur Erlaubnis- und zur Anzeigepflicht dient der besseren Transparenz und entspricht der insoweit bestehenden Differenzierung der Ermächtigungsgrundlagen und der darauf aufbauenden Sanktionsnormen. Die im bisherigen § 2 Absatz 7 Satz enthaltene Übergangsregelung zu nach früherem Recht erteilten Erlaubnissen geht in den Absatz 1 der neuen, zusammenfassenden Übergangsvorschrift des § 14 auf.

Anknüpfungspunkt der bisherigen Regelung zur Erlaubnispflicht war das Inverkehrbringen. Allerdings war im Auslegungswege geklärt worden, dass die Erlaubnispflicht nicht für das Inverkehrbringen in Form eines bloßen Verbringens in den Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes (s. die dort in § 3 Satz 1 Nummer 9 geregelte Inverkehrbringensdefinition) ohne weitere Abgabe oder Bereitstellung an Dritte galt. § 6 Absatz 1 knüpft daher – wie auch die sonstigen Abgabevorschriften, bei denen bisher der Begriff Inverkehrbringen verwendet wurde – jetzt präziser, aber ohne inhaltliche Änderung, an die Begriffe Abgabe und Bereitstellung für Dritte an.

In Absatz 3 Satz 3 wird die Verpflichtung zur Anzeige eines Wechsels einer die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllenden Person hinsichtlich Handlungszeitpunkt und Form konkretisiert und damit bußgeldbewehrungsfähig ausgestaltet (s. § 12 Absatz 2 Nummer 1).

Zu § 7 Anzeigepflicht

Die Regelung des § 7 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 2 zur Anzeigepflicht mit der Ergänzung, dass eine Anzeige auch im Fall der endgültigen Aufgabe der Tätigkeit erforderlich ist. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis, da diese für die Vollzugstätigkeit der Behörde wichtige Information hier anders als bei der Erlaubnispflicht nach § 6 nicht regelmäßig Gegenstand einer Nebenbestimmung eines Verwaltungsaktes sein kann. Die im bisherigen § 2 Absatz 7 Satz enthaltene Übergangsregelung zu nach früherem Recht geleisteten Anzeigen ist im neuen § 14 Absatz 2 geregelt.

Zu § 8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe

Die Regelung des § 8 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 1 und 2 und § 4 Absatz 1 – mit Ausnahme des inhaltlich dem Bereich der Dokumentation zuzuordnenden und deshalb jetzt zu § 9 gezogenen bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Identitätsfeststellung) –, soweit sie nach den sich aus Spalte 1 der Anlage 2 ergebenden Änderungen des sachlichen Anwendungsbereichs noch relevant sind. Die Zusammenführung der betreffenden Regelungselemente in einer Vorschrift macht transparent, dass es sich hierbei um einen inhaltlich zusammengehörigen Regelungsblock (Sachkunde, Informationspflichten, keine Selbstbedienung) handelt.

Die bisher in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 enthaltenen konkreten, an nationale Vorschriften anknüpfenden Erkundigungs- und Vorlagepflichten in Bezug auf die rechtmäßige Verwendung durch den Erwerber gehen in die in Absatz 3 Nummer 1 nunmehr enthaltene, allgemeiner gehaltene Formulierung über. Eine Änderung des Schutzstandards ist damit nicht beabsichtigt. Die neue Formulierung trägt vielmehr dem Umstand Rechnung, dass die frühere konkrete Inbezugnahme der Erlaubnis-, Anzeige- und Sachkundepflichten nach der Chemikalien-Verbotsverordnung und die Erlaubnis- bzw. Befähigungsscheinpflichten nach der Gefahrstoffverordnung insbesondere in Fällen mit Auslandsbezug erhebliche praktische Probleme und Zweifelsfragen aufwarf. Die neue Formulierung verzichtet deshalb auf Bezugnahmen auf konkrete Vorschriften zur rechtmäßigen Verwendung, verdeutlicht dafür aber stärker als bisher das Ziel der Regelung. Sie kann ggf. von den Bundesländern im Sinne der auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften entwickelten Praxis durch Vollzugsleitfäden unterlegt werden. Hierin könnte z.B. ausgeführt werden, in welchen Fällen aus Sicht der Behörden eine Vorlage einschlägiger Unterlagen wie einer Erlaubnis nach § 6 oder eines Befähigungsscheins nach Anhang III Nr. 5.3 GefStoffV angezeigt erscheint, damit die abgebende Person ihrer Pflicht aus Absatz 3 Nummer 1 ausreichend nachkommt. Auch könnte z.B. spezifiziert werden, welche Gesichtspunkte im Hinblick auf Zulassungsaufgaben eines Biozidproduktes Zweifel an einer erlaubten Verwendung des Produktes begründen können.

Zu § 9 Identitätsfeststellung und Dokumentation

§ 9 führt die inhaltlich zusammengehörigen Vorschriften des bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 zusammen. Die Adressatenbestimmung des Absatzes 2 zur Identitätsfeststellung und zum tatsächlichen Ausfüllen des Abgabebuchs stellt durch Verwendung des in § 2 Nummer 3 definierten Begriffs der abgebenden Person klar, dass die betreffenden Pflichten die natürliche Person betreffen, die die Abgabe durchführt. Hingegen betrifft die in den Absätzen 1 und 3 normierte Pflicht zur Führung des Abgabebuchs und zur Aufbewahrung den Betriebsinhaber bzw. das Unternehmen. Der neue Absatz 1 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, das Abgabebuch auch in elektronischer Form zu führen. In der Folge wurde Absatz 2 Nummer 3 um die Möglichkeit ergänzt, den Empfang des Stoffes oder Gemisches außer durch handschriftliche Unterschrift im Abgabebuch oder auf einem Empfangsschein auch durch eine handschriftliche elektronische Unterschrift in den Fällen zu bestätigen, in denen ein elektronisches Abgabebuch bzw. ein elektronischer Empfangsschein verwendet wird. Die elektronische Empfangsbestätigung hat durch eine eigenhändige Unterschrift in digitaler Form z.B. mittels eines Eingabestifts unter Verwendung eines elektronischen Lesegeräts, das geeignet ist, eine digitale Empfangsbescheinigung zu erzeugen, oder eines geeigneten Tablets zu erfolgen.

Die in Absatz 3 geregelte Aufbewahrungspflicht gilt auch für elektronische Abgabebücher und Empfangsscheine. Im Rahmen der Aufbewahrungspflicht besteht zudem die Möglichkeit der elektronischen Aufbewahrung von gescannten handschriftlich unterschriebenen Empfangsscheinen.

Zu § 10 Versand

§ 10 entspricht inhaltlich – nach Maßgabe der sich aus Anlage 2 ergebenden Änderungen des sachlichen Anwendungsbereichs – der Regelung des bisherigen § 4 Absatz 2. Der bisher verwendete Begriff „Versandhandel“ wurde vermieden, weil er im Hinblick auf die auch bisher schon geregelte, jetzt in Absatz 2 vorgesehene Erstreckung auf die nicht gewerbsmäßige Abgabe Irritationen hervorgerufen hat. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Vorschriften des § 22 des Tabakerzeugnisgesetzes über den grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher unberührt bleiben.

Zu § 11 Sachkunde

§ 11 entspricht inhaltlich – redaktionell neu geordnet – dem bisherigen § 5, ergänzt um das jetzt in Absatz 1 Nummer 2 neu eingeführte Erfordernis, bei älterem Sachkundeerwerb jeweils einen Nachweis über eine nicht länger als 6 Jahre zurückliegende eintägige oder nicht länger als drei Jahre zurückliegende halbtägige Fortbildungsveranstaltung vorweisen zu können. Diese Verpflichtung trifft auch Personen, deren Sachkundenachweis sich aus den in Absatz 3 und 4 genannten Qualifikationen ergibt.

Die Einführung einer solchen Regelung ist im Hinblick auf die dynamische Entwicklung der zu beachtenden europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen und der fachlichen Erkenntnisgrundlagen im Bereich der Chemikaliensicherheit erforderlich. Eine erneute Prüfung wird nicht verlangt. Die Festlegung des Fortbildungsintervalls auf sechs bzw. drei Jahre soll die Möglichkeit eröffnen, die betreffenden Veranstaltungen mit sachnahen anderweitigen Fortbildungsverpflichtungen, z.B. im Bereich der Pflanzenschutzmittelsachkunde, zu verbinden, bei denen teilweise eine dreijährige Frequenz festgelegt ist.

Die neue Regelung eröffnet nunmehr ferner sowohl für die Sachkundeprüfung selbst als auch für die Fortbildungskurse die Möglichkeit, sie von externen Einrichtungen durchführen zu lassen, die von der zuständigen Behörde hierfür anerkannt sind. In Anlehnung an das bisherige Vorgehen bei einer bundesweiten Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen könnten die Maßstäbe hierfür auf der Grundlage der in Absatz 2 enthaltenen Anforderungen an die Prüfungsinhalte durch abgestimmte Vollzugsleitlinien präzisiert werden.

Im Hinblick auf die neue Möglichkeit der Anerkennung externer Einrichtungen für die Durchführung der Prüfungen kann die im bisherigen § 5 Absatz 1 Nummer 7 enthaltene Sonderregelung für im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen, die einer Sachkundeprüfung entsprechen, entfallen. Um den Besonderheiten der akademischen Lehre Rechnung tragen zu können, ist insoweit allerdings eine gegenüber den bisherigen Vorgaben flexiblere Gestaltung der Einzelvorgaben an Ablauf und Inhalt der Prüfung erforderlich, die eine Anerkennung vom Regelfall abweichender, aber im Hinblick auf die Zwecke der Sachkundepflicht gleichwertiger Lehrveranstaltungs- und Prüfungskonzepte ermöglicht.

Um Stauwirkungen in der Anfangszeit der Durchführung der Fortbildungsregelung zu begegnen, sieht § 14 Absatz 4 eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2019 vor. Die im bisherigen § 11 in Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 3 Nummer 2 enthaltenen Übergangsregelungen gehen im neuen § 14 Absatz 3 auf.

Absatz 5 ermöglicht die Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten der EU oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erworbener Nachweise.

Zu Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

Abschnitt 4 enthält die erforderlichen Vorschriften zur Sanktionsbewehrung und zur Regelung von Übergangsfragen.

Zu § 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 bezeichnet auf der Grundlage der jeweils in Bezug genommen Bußgeldblanckennormen des Chemikaliengesetzes diejenigen Verstöße gegen die materiellen

Vorschriften der Verordnung, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Zu § 13 Straftaten

§ 13 bezeichnet auf der Grundlage der Strafbankettnorm des § 27 Absatz 1 Nummer 1 und der daran anknüpfenden weitergehenden Strafnormen des Chemikaliengesetzes diejenigen Verstöße gegen die materiellen Vorschriften der Verordnung, die als Straftaten zu verfolgen sind.

Zu § 14 Übergangsvorschriften

§ 14 fasst die für die Durchführung der verschiedenen Regelungselemente der Verordnung erforderlichen Übergangsvorschriften zusammen. Die Absätze 1 bis 4 wurden bereits in den Begründungen der jeweils betroffenen materiellen Vorschriften erläutert. Die in § 5 vorgesehene Übergangsvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Artikel 61 Absatz 4 Unterabsatz 2 der CLP-Verordnung bis zum 1. Juni 2017 noch eine Abverkaufsfrist für nach altem Recht gekennzeichnete Gemische besteht. Die Regelung sieht vor, dass auch für diese Gemische grundsätzlich das neue Recht gilt, wobei die Zuordnung zu den Produktgruppen pragmatisch an diejenigen alten Kennzeichnungselemente anknüpft, die den nach Anlage 2 Spalte 1 maßgeblichen neuen Kennzeichnungen am nächsten sind. Eine Anknüpfung an die alten Abgabevorschriften erschiene wegen der mit deren Überarbeitung verbundenen Strukturänderungen nicht praktikabel.

Zu den Anlagen

Zu Anlage 1 (zu § 3)

Die Anlage 1 führt die durch Anhang XVII der REACH-Verordnung bisher nicht harmonisierten nationalen Verbots- und Beschränkungsregelungen der Abschnitte 3 (Formaldehyd), 4 (Dioxine und Furane) und 23 (Biopersistente Fasern) sowie des auf Erzeugnisse bezogenen Teils des Abschnitts 15 (Pentachlorphenol) des Anhangs (zu § 1) der bisherigen Verordnung fort. In Bezug auf den Eintrag zu Formaldehyd (Eintrag 1) ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der geänderten Einstufung die Abgabe an die breite Öffentlichkeit nach Eintrag 28 im REACH-Anhang XVII mit einem Grenzwert von 0,1 % beschränkt ist. Die geänderte Formulierung der Ausnahme in Spalte 3 zum Eintrag 1 dient der Klarstellung. Der Eintrag zu biopersistenten Fasern (Eintrag Nr. 4) wird dabei im Einklang mit den zukünftig geplanten Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen der Gefahrstoffverordnung aktualisiert. Die Formulierungsänderung des Verbots in Spalte 2, wonach der bisher unter dem Terminus „technische Isolierung“ subsumierte Brandschutz nun ausdrücklich genannt wird, dient lediglich der Klarstellung. Die Ausnahmen in Spalte 3 wurden konkret an die zukünftig geplanten diesbezüglichen Formulierungen der Gefahrstoffverordnung angepasst. Eine inhaltliche Veränderung des Ausnahmebereichs ist damit nicht verbunden.

Die übrigen Einträge des bisherigen Anhangs entfallen im Hinblick auf die einschlägigen, unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Regelungen.

Zu Anlage 2 (zu § 5)

Die Anlage 2 enthält die Anregungen aus den beteiligten Kreisen aufgreifende tabellarische, an Produktgruppen anknüpfende und nach dem Empfängerkreis differenzierende Festlegung des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften. In Eintrag 2 sind dabei die vom bisherigen Recht erfassten Sprengstoffgrundstoffe aufgeführt, für die die bisherigen Regelungen noch übergangsweise fortgeführt werden sollen (s. oben A. II. 3).

Zu Artikel 2 Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Artikel 2 sieht in seiner Nummer 2 vor, dass zu dem in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zeitpunkt die in Artikel 1 enthaltene Anlage 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung durch eine um die übergangsweise fortgeführten Regelungen zu Sprengstoffgrundstoffen bereinigte Fassung ersetzt wird (s. oben A. II. 3 sowie Begründung zu Artikel 1 Anlage 2). Die gewählte Regelungstechnik stellt sicher,

dass das jeweils geltende Recht für den Rechtsanwender aus der Anlage 2 selbst ohne weiteres ersichtlich ist, und vermeidet so die Gefahr des Übersehens oder der fehlerhaften Anwendung einer Übergangsvorschrift. Zugleich wird durch die Nummer 1 die in § 14 Absatz 5 enthaltene Übergangsregelung aufgehoben, da sie speziell auf die bis dahin geltende Fassung der Anlage 2 Bezug nimmt und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 bereits durch Zeitablauf gegenstandslos sein wird.

Zu Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 3 enthält eine Bekanntmachungserlaubnis zur Chemikalien-Verbotsverordnung, die auf den 1. Januar 2019, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der um die Regelungen zu Sprengstoffgrundstoffen bereinigten Fassung der Anlage 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung, abstellt.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 4 regelt das gestufte Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Chemikalien-Verbotsverordnung. Der in Absatz 1 festgelegte Inkrafttretenstermin der um die Regelungen zu Sprengstoffgrundstoffen bereinigten Fassung der Anlage 2 Chemikalien-Verbotsverordnung berücksichtigt den voraussichtlichen Zeitbedarf für die vorgesehene übergreifende Durchführungsrechtsetzung zur Verordnung (EU) Nr. 98/2013.

Dokumentenname	NovelleChemVerbotsV_Fassung_Kabinett.doc
Ersteller	BMUB
Stand	23.09.2016 10:27